

3. Hamburger Symposium zur Integrierten Versorgung

Märkte – mehr Wettbewerb durch Versorgungsmarken (Tarifgestaltungen)



Andreas Reinert

Geschäftsführer

GSB Deutsche

Gesundheitssystemberatung GmbH

Wahltarifen

Die Krankenkasse hat in ihrer Satzung zu regeln, dass für Versicherte, die an besonderen Versorgungsformen nach §§ 63, 73b, 73c, 137f oder 140a SGB V teilnehmen, Tarife angeboten werden. Für diese Versicherten kann die Krankenkasse eine Prämienzahlung oder Zuzahlungsermäßigungen vorsehen.

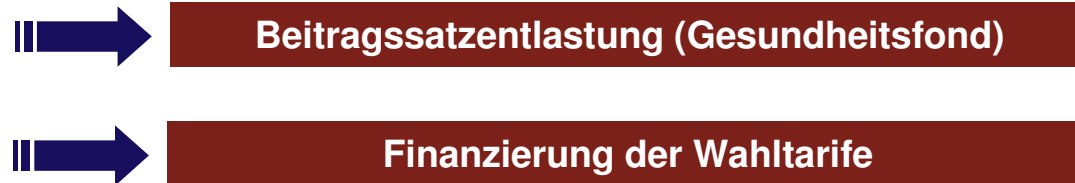


Anforderungen an Versorgungsmarken

Die Mehrwerte von Versorgungsprodukten (-Marken) müssen für den Patienten deutlich erkennbar sein.



Freisetzung von Wirtschaftlichkeitsreserven zur



Versorgungsmarken für Wahltarife?



Norddeutsches Herznetz

Ihr Herz in guten Händen

